

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Löhma

Der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Löhma hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 25.9. 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Lössau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

	Euro
1. Grabberechtigungsgebühren	
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.1 Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	6,00
1.1.1.2 Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen (2 Säрге und bis zu 4 Urnen)	12,00
1.1.2 Erdreihengrabstätten (1 Sarg)	5,00
1.2 Urnengrabstätten	
1.2.1. Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen	6,00
1.3 Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1 Reservierung	

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die